

Bulgarien hat bereits eine offizielle Genehmigung der EU-Kommission erhalten, die Beihilfe für die Fruchtfolge im Rahmen der Maßnahme 214 des ELER 2007 - 2013 zu aktualisieren.

Автор(и): Растителна защита
Дата: 14.12.2015 *Брой:* 12/2015



Trotz des kontroversen Themas der Fruchtfolge und der Höhe der Subvention dafür hat die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission die 15. Mitteilung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 unter der Achse "Einführung der Fruchtfolge zum Schutz von Boden und Wasser" der Maßnahme 214 "Agrarumweltzahlungen" gemäß dem vom Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung gesendeten Vorschlag genehmigt. In einem an

das Ministerium gesendeten Schreiben erklärt die Europäische Kommission, dass sie den Änderungsantrag für Maßnahme 214 des Programms annimmt.

Die neuen Anforderungen an Antragsteller, zusätzlich zu denen in Art. 47 der Verordnung Nr. 11 vom 6. April 2009 über die Bedingungen und das Verfahren zur Durchführung der Maßnahme 214 "Agrarumweltzahlungen" des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007 - 2013 aufgeführt sind, lauten:

1. Sicherstellung der Entnahme von Bodenproben auf Stickstoff-, Phosphor- und Kaliumgehalt für jeweils 5 Hektar im Block des landwirtschaftlichen Betriebs, und wenn dieser Block kleiner als 5 Hektar ist, im vierten Jahr der Durchführung der Achse;
2. Sicherstellung der Entnahme von Bodenproben und Analyse auf Natriumgehalt für jeweils 5 Hektar im Block des landwirtschaftlichen Betriebs, und wenn der Block kleiner als 5 Hektar ist, für jeden Block, im dritten Jahr der Durchführung der Achse. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analyse der entnommenen Bodenproben wird ein Plan für eine ausgeglichene Düngung (Nährstoffmanagementplan) mit Stickstoff erstellt;
3. Erhaltung eines Pflanzenbewuchses während des Winters auf der gesamten in dem Fruchtfolgeplan beschriebenen landwirtschaftlichen Fläche;

Die Einführung der neuen Bewirtschaftungsanforderungen macht auch die Entwicklung einer neuen Methodik zur Berechnung der zusätzlichen Kosten und entgangenen Vorteile erforderlich, was eine Änderung der Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung unter der Achse bestimmt. Die entwickelte Methodik berücksichtigt die Möglichkeit, dass Flächen mit Winterbewuchs zur Erfüllung ökologisch ausgerichteter Flächen mit Zwischenfrüchten unter der ersten Säule der GAP 2014-2020 genutzt werden können, und in diesem Zusammenhang ist eine Differenzierung der Zahlungen vorgesehen:

- Gesamte Ausgleichszahlung unter der Achse "Fruchtfolge zum Schutz von Boden und Wasser" für Antragsteller, die die Winterbewuchsanforderung mit Zwischenfrüchten unter der ersten Säule erfüllen – 83,83 Euro/ha
- Gesamte Ausgleichszahlung unter der Achse "Fruchtfolge zum Schutz von Boden und Wasser" für Antragsteller, die die Winterbewuchsanforderung nicht mit Zwischenfrüchten unter der ersten Säule erfüllen – 90,88 Euro/ha

Die aktualisierten Bewirtschaftungsanforderungen und die Höhe der Ausgleichszahlung gelten für das Wirtschaftsjahr 2015-2016.

Gemäß der Verordnung 1974/2006 können Antragsteller, die die angepassten Bedingungen unter der Achse nicht akzeptieren, ihre Teilnahme beenden, ohne die bisher erhaltenen Agrarumweltzahlungen zurückerstatten zu müssen.

Freiwilliger Ausstieg aus der Fruchtfolge nach Maßnahme 214 des PRLR 2007-2013

Mit einer Änderung der Verordnung zur Durchführung der Maßnahme 214 "Agrarumweltzahlungen" des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007 - 2013 haben Landwirte die Möglichkeit, sich von der eingegangenen Agrarumweltverpflichtung zurückzuziehen. Der freiwillige Ausstieg erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Änderungen. Dies geschieht über einen Antrag, dem eine Kopie des Personalausweises (ID) des Begünstigten, beglaubigt mit "Mit dem Original übereinstimmend", beigefügt wird. Wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, wird dem Antrag eine Kopie des Personalausweises der Person oder der Personen beigefügt, die zur Vertretung (Geschäftsführung) der juristischen Person berechtigt sind. Anträge auf freiwilligen Ausstieg können in den Büros der kommunalen Landwirtschaftsdienste in der Region erhalten werden. Die Einreichung der Austrittsanträge erfolgt im Gebäude der Regionaldirektion "Landwirtschaft" - Shumen, Slawjanski Blvd. 17, 1. Stock.